Vererben mit Fortführungscharakter

Auch die Vererbung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährden. Deswegen sehen die Höfeordnung und Bürgerliches Gesetzbuch vor, dass Betriebe als Ganzes vererbt werden. Rechtsanwalt Gerhard Kerres, PARTA Rechtsanwaltsgesellschaft Bonn, sagt, worauf zu achten ist.

Nach wie vor werden landwirtschaftliche Betriebe meist nicht im Rahmen einer Erbschaft in die nächste Generation getragen, sondern durch eine Hofübergabe zu Lebzeiten (siehe Berichte in LZ 14 und 15-2017). Konnte eine vorzeitige Übertragung nicht zu Lebzeiten des Erblassers geregelt werden, greifen die Höfeordnung oder Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wo greift die Höfeordnung?

Handelt es sich bei dem zu vererbenden oder geerbten Betrieb um einen Hof im Sinne der Höfeordnung? Hier hilft ein Blick in das Grundbuch, ob dort der Hofesvermerk eingetragen ist. Aber auch ohne Grundbucheintrag kann ein Hof im Sinne der Höfeordnung gegeben sein; Voraussetzungen dafür sind.

- Er liegt im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, NRW oder Schleswig-Holstein,
- Es liegt eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle vor, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten steht und
- diese hat einen Wirtschaftswert von mindestens 10 000 €.

Liegt ein Hof im Sinne der Höfeordnung vor, so ist der Erblasser an deren Inhalte gebunden und in seiner testamentarischen Gestaltungsfreiheit eingeschränkt. So kann der Hof nur an einen wirtschaftsfähigen Erben vererbt werden und den weichenden Erben steht eine Abfindung in Geld zu. Wer hiermit nicht einverstanden ist, kann über einen Notar einen Antrag zum Landwirtschaftsgericht stellen, dass der Hof nicht mehr im Sinne der Höfeordnung behandelt werden soll. Dann wird der Vermerk gelöscht und die Höfeordnung findet schlicht keine Anwendung auf die Vererbung.

Wesentlicher Inhalt der Höfeordnung ist im Ergebnis die Vererbung des Hofes an nur einen Erben. Das soll den agrarstrukturellen Zweck der Höfeordnung sichern. Dieser besteht darin, leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Ohne ein Sondererbrecht würde der Betrieb ohne testamentarische Regelung möglicherweise in die Hände einer Erbengemeinschaft übergehen und bei deren Auseinandersetzung unter Umständen zerschlagen werden. Zugunsten dieses Zieles greift die Höfeordnung in die Gestaltungsfreiheit der Erblasser ein.

Was zum Hofesvermögen gehört

Ist geklärt, ob ein Hof im Sinne der Höfeordnung vorliegt, stellt sich die Frage, was alles zum Hof gehört und damit nach dem Höferecht vererbt wird. Zum Hof gehören zunächst alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden; eine zeitweilige Verpachtung steht dem nicht entgegen. Des Weiteren werden alle Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, wie etwa Genossenschaftsrechte, erfasst.

Auch schlägt die Höfeordnung dem Hof jegliches Zubehör zu, insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, für die Bewirtschaftung vorhandene Vorräte und Betriebsmittel. Hierzu können auch finanzielle Mittel gehören, die zum Beispiel für den Erwerb von Saatgut bestimmt waren.

Das weitere Vermögen des Erblassers, welches von der Höfeordnung nicht erfasst ist, vererbt sich selbstverständlich nach allgemeinem Recht.

Wirtschaftsfähigkeit nötig

Der Eigentümer des Hofes kann den Hoferben durch Verfügung zu Lebzeiten frei bestimmen, wie etwa ein Testament oder einen Erbvertrag. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, wird Hoferbe, wem die Bewirtschaftung des Hofes von dem Eigentümer auf Dauer übertragen wurde. Letzteres jedoch nur, wenn es sich um einen hoferbenberechtigten Abkömmling handelt, also eine Tochter oder einen Sohn.

Ist nach diesen Regeln ein Hoferbe nicht bestimmt, greift die gesetzliche Hoferbenordnung ein. Danach sind zunächst die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge, in zweiter Ordnung der Ehegatte des Erblassers, in dritter Ordnung die Eltern und in vierter Ordnung die Geschwister des Erblassers berufen.

Der Erbe muss jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllen. So muss etwa die Wirtschaftsfähigkeit des Hofeserben gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn die Fähigkeit, den Betrieb zu führen, sowohl in landwirtschaftsfachlichen Fragen als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorhanden ist. Dagegen ist das Vererben des Betriebes an eine ju-

In guten Zeiten an die schlechten denken: Hofübergeber sollten die Übergabe zu Lebzeiten regeln, sonst greifen allgemeine Bestimmungen der Höfeordnung oder des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Foto: Landpixel

ristische Person, also etwa eine Gesellschaft, mit der Höfeordnung nicht vereinbar. Ist ein wirtschaftsfähiger Erbe überhaupt nicht vorhanden oder kein Erbe wirksam durch den Erblasser bestimmt, liegt ein sogenannter verwaister Hof vor. Der Hof vererbt sich dann nach den Regeln des allgemeinen Rechts.

▶ Ansprüche der weichenden Erben

Wenn nach den Vorgaben der Höfeordnung nur ein Erbe den Hof erhalten soll, werden die übrigen gesetzlichen Erben naturgemäß in ihrem allgemeinen Erbrecht beschränkt. Ist nur eines von mehreren Geschwisterkindern wirtschaftsfähig, so wird dieses den Hof erben, während die übrigen und der Ehegatte leer ausgehen. Diesen Effekt hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich zugunsten des bereits vorgenannten Ziels, der Erhaltung leistungsfähiger Betriebe, in Kauf genommen. Jedoch nur in abgeschwächter Form. Denn die Höfeordnung erkennt den sogenannten weichenden Erben Abfindungen zu.

Abfindungsanspruch: Im Zeitpunkt des Erbfalles werden die Miterben, die nicht Hoferben geworden sind, mit einer Zahlung in Geld abgefunden. Diese bemisst sich in der Regel nach dem Hofeswert (1,5-facher Einheitswert). Von diesem Wert sind verschiedene Verbindlichkeiten abzuziehen, bevor die weichenden Erben den ihnen nach allgemeinem Erbrecht zustehenden Anteil hieran beanspruchen können.

Nachabfindungsanspruch: Diese Abfindung kann ergänzt werden, wenn der höferechtliche Zweck entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Hoferbe den Betrieb oder Teile davon innerhalb von 20 Jahren nach dem Erbfall veräußert oder einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung zuführt. Auch hier sind die konkreten Berechnungen recht kompliziert und es werden verschiedene Positionen von dem Erlös abgezogen, bevor die weichenden Erben den ihnen nach allgemeinem Erbrecht zustehenden Anteil hieran beanspruchen können.

Dem Ehegatten kommt als weichenden Erben insofern eine Sonderstellung zu, als er anstatt einer Abfindung unter gewissen Voraussetzungen auch ein angemessenes Altenteil, wie etwa eine Leibrente und ein Wohnrecht mit Pflegeleistung, verlangen kann.

▶ Bürgerlich vererben

Liegt kein Hof im Sinne der Höfeordnung nach den oben beschriebenen Grundsätzen vor, vererbt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb nach den allgemeinen Erbregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Doch auch hier hat der Gesetzgeber dem agrarstrukturellen Ziel, leistungsfähige Betriebe zu erhalten, noch einmal Rechnung getragen.

Hat der Erblasser angeordnet, dass einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll. Ist derjenige auch pflichtteilsberechtigt, also Abkömmling, Ehegatte oder Elternteil, so bemisst sich auch ein möglicher Pflichtteil der übrigen Erben oder enterbten Pflichtteilsberechtigten der Höhe nach an dem Ertragswert des Betriebes, nicht nach dessen Verkehrswert.

Hierin liegt eine deutliche Abweichung von der üblichen Methodik der Pflichtteilsberechnung. Denn diese sieht vor, Pflichtteile immer anhand von Verkehrswerten zu bestimmen. Zugunsten des Betriebes wird hier jedoch nur der deutlich niedrigere Ertragswert herangezogen. Hat der Erblasser jedoch keine Bestimmung dieser Art getroffen, vererbt sich der Betrieb endgültig nach allgemeinem Recht und daher meist an eine Erbengemeinschaft.

▶ Regeln für ein Landgut

Voraussetzung für die Anwendung der vorstehenden Grundsätze ist, dass ein Landgut vorliegt. In der Praxis ist dies wohl einer der größten Streitpunkte. Denn Vermögenswerte außerhalb der Landguteigenschaft vererben sich nach allgemeinem Recht.

Nach der Rechtsprechung setzt der Begriff des Landguts einen Hof voraus, der eine zum selbstständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft einschließlich der Viehzucht oder Forstwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist. Er muss eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbstständige Nahrungsquelle darstellen. Ein Hof kann auch dann ein Landgut sein, wenn der Inhaber neben der Landwirtschaft einen anderen Beruf ausübt. Auch die Verpachtung des Betriebes vor dem Erbfall soll die Landguteigenschaft nicht grundsätzlich aushebeln.

Zu einem Landgut gehören dessen Bestandteile und das Zubehör. Nach der allgemeinen Definition des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen hierunter vor allem Grund und Boden, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, lebendes und totes Inventar, landwirtschaftliche Erzeugnisse – soweit sie der Fortführung des Betriebes dienen –, umlaufende Betriebsmittel wie zum Beispiel Futter, Diesel oder Saatgut und Hausrat.

▶ Besser frühzeitig regeln

Sowohl die Höfeordnung als auch das Bürgerliche Gesetzbuch halten Sonderregelungen für die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben bereit. Im Ergebnis liegt es jedoch bei dem Erblasser und dessen testiertem Willen, ob diese Anwendung finden. Die frei bestimmbare Erbfolge durch den Erblasser geht am Ende der gesetzlichen vor. Deswegen erfüllt die frühzeitige Regelung des Hofübergangs, im Wege der Hofübergabe oder im Rahmen der Erbfolge, den Willen des Erblassers immer am besten. ◀